

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3907b110-3de0-31c2-a250-217003b903fb>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (bisher: BGI 560)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 205-001
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 10.12 - 10.12 Unterweisen der Beschäftigten

Der Unternehmer hat gemäß den Anforderungen des [Arbeitsschutzgesetzes](#) und der Unfallverhütungsschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV A 1](#)) die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahr-fall einschließen. Die Unterweisung muss jedoch, um wirksam zu werden, dem Arbeitsplatz, dem Arbeitsumfang und dem Verständnis der Beschäftigten angepasst sein. Sie muss auch verstanden und aufgenommen werden. Am "schwarzen Brett" ausgehängte amtliche Texte von Gesetzen oder Verordnungen dürften kaum diesen Zweck erfüllen.

Die [Gefahrstoffverordnung](#) verpflichtet den Unternehmer, den Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften dieser Verordnung in eine Betriebsanweisung umzusetzen und sie an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen die Arbeitnehmer ebenfalls in den schon vorher erwähnten Abständen mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Es empfiehlt sich, Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen schriftlich festzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die zu den Verordnungen erlassenen technischen Regeln enthalten spezielle, auf den Arbeitsplatz und die Tätigkeit zugeschnittene Forderungen, die ebenfalls in den Betriebsanweisungen und arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen berücksichtigt werden müssen.

(FIRMENNAME)	<b>BETRIEBSANWEISUNG</b> GEM. GEFSTOFFV	Nr.:
ARBEITSBEREICH: FEINZINKANLAGE	ARBEITSPLATZ: VERSAND	TÄTIGKEIT:
<b>GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG</b>		
<b>Trennharz 290</b> Silikonharzlösung, flüssig, klar, gelb. Produkt-Nr. 525 548. Enthält Xylol und Toluol.		
<b>GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</b>		
	Leicht entzündlich. Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. Die im Trennharz enthaltenen Komponenten Xylol und Toluol können mit der Luft zündfähige Dampf-/Luft-Gemische bilden.	
<b>SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</b>		
	Fass und Nachfüllbehälter dicht geschlossen halten.	
	Zum Schutz der Hände lösemittelbeständige Gummihandschuhe tragen.	
	Zum Schutz der Augen Vollsichtkastenbrille tragen.	
	Beim Streichen und Umfüllen nicht essen, trinken, rauchen.	
	Von Zündquellen fernhalten.	
	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.	
	Arbeitsplatz muss gut belüftet sein.	
	Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen.	
<b>VERHALTEN IM GEFAHRFALL</b>		
	Bei nicht ausreichender Lüftung (Lösemittelgeruch, starke Geruchsbelästigung) Halbmaske mit Filter A 2 benutzen.	
	Im Brandfall nur Pulver als geeignetes Löschmittel benutzen.	
	Nicht mit Wasser löschen!	
	Trennharz darf nicht in das Erdreich, Grund- oder Abwasser gelangen.	
<b>ERSTE HILFE</b>		
	Bei Hautkontakt mit Seife und Wasser waschen. Bei Augenkontakt mit viel Wasser gründlich spülen. Bei Beschwerden nach Einatmen sofort für Frischluft sorgen und Verbandstube aufsuchen. Notrufnummer: _____	
<b>SACHGERECHTE ENTSORGUNG</b>		
Nach Verschütten mit Putzlappen aufnehmen und Putzlappen zur Verbrennung (blaues Sammelfass) geben (Meister informieren). Leere Fässer zum Magazin geben zwecks Rückgabe an Lieferanten.		
Da Trennharz wassergefährdend ist, dürfen Reste nicht in Abflüsse geschüttet werden.		

Bild 10-22: Beispiel für eine Betriebsanweisung; Umgang mit Trennharz 290

<b>Schweißerlaubnissach Ziffer 3.8.3 der BGR 500 Teil 2 Kapitel 2.26 "Schweißen, Schneiden und verwandte Tätigkeiten"</b>		
<b>1</b>	<b>Arbeitsort/-stelle</b>	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ..... m, Höhe von ..... m, Tiefe von ..... m
<b>2</b>	<b>Arbeitsauftrag</b> (z.B. Träger abtrennen)	
	Arbeitsverfahren	

Schweißerlaubnissach Ziffer 3.8.3 der <a href="#">BGR 500</a> Teil 2 Kapitel 2.26 "Schweißen, Schneiden und verwandte Tätigkeiten"		
3	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr</b>	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerung
		<input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken verdecken oder selbst brennbar sind
		<input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -füße, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten
		<input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnkamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde
		<input type="checkbox"/> _____
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO2
		<input type="checkbox"/> Löschdecken
		<input type="checkbox"/> Löschsand
		<input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch
		<input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer
		<input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten  Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten  Dauer: _____ Std. Name: _____
		<input type="checkbox"/> _____
4	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr</b>	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerung und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten
		<input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen
		<input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen
		<input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung
		<input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____
		<input type="checkbox"/> _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> _____
		<input type="checkbox"/> _____

<b>Schweißerlaubnissach Ziffer 3.8.3 der <a href="#">BGR 500</a> Teil 2 Kapitel 2.26 "Schweißen, Schneiden und verwandte Tätigkeiten"</b>			
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/>	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit  Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten  Nach: _____ Std. <span style="float: right;">Name: _____</span>
<b>5</b>	<b>Alarmierung</b>	Standort des nächstgelegenen	
		Brandmelders	
		Telefons	
		Feuerwehr Ruf-Nr.	
<b>6</b>	<b>Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)</b>  Datum	Die Maßnahmen nach Nummer 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.  Unterschrift	
<b>7</b>	<b>Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)</b>  Datum	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind.  Unterschrift	

Bild 10-23: Beispiel für eine Schweißerlaubnis